



Austritt aus einer Schweizer Pensionskasse

Oft gestellte Fragen

Grundsätzliches

Was geschieht mit dem Altersguthaben bei Firmenaustritt?

Ein Firmenaustritt bedeutet in der Schweiz auch immer einen gleichzeitigen Austritt aus der entsprechenden Pensionskasse. Die angesparten Altersguthaben müssen in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Es bestehen danach keine rechtlichen Verbindungen mehr zur Pensionskasse des vorhergehenden Arbeitgebers. Fall der neue Arbeitgeber noch nicht bekannt ist, müssen die Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto transferiert werden. Sobald wieder ein neues Arbeitsverhältnis besteht müssen die Gelder in die ebenfalls neue Pensionskasse eingebracht werden. Damit hat man bei Pensionierung das gesamte Altersguthaben in derselben Pensionskasse und wird aufgrund des Reglements dieser Pensionskasse in den Ruhestand gehen.

Falls man die Schweiz bevor der Pensionierung verlässt kann zwischen verschiedenen Optionen ausgewählt werden. Diese sind gesetzlich reguliert und hängen vom Zielland ab, hauptsächlich EU/EFTA oder ausserhalb EU/EFTA. Bitte beachten sie nachfolgende Erklärungen.

Austrittsszenarien

Was geschieht mit meinem Altersguthaben sollte ich Unilever Schweiz verlassen und einen neuen Arbeitgeber in der Schweiz haben?

Die angesparten Altersguthaben müssen in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Die Pensionskasse Unilever Schweiz erstellt eine Austrittsabrechnung und transferiert den vollen Betrag zur Pensionskasse des neuen Arbeitgebers gemäss den Angaben des Versicherten. Das Gesetz sieht keine andere Wahl vor. (Abschnitt 2 des Austrittsformulars)

Was geschieht mit meinem Altersguthaben sollte ich Unilever Schweiz verlassen, in der Schweiz wohnhaft bleibe und keinen neuen Arbeitgeber in der Schweiz haben?

Die angesparten Altersguthaben müssen auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden (Beschreibung im letzten Abschnitt). Die Pensionskasse Unilever Schweiz erstellt eine Austrittsabrechnung und transferiert den vollen Betrag auf das Freizügigkeitskonto gemäss den Angaben des Versicherten. Das Gesetz sieht keine andere Wahl vor. (Abschnitt 3 des Austrittsformulars)

Was geschieht mit meinem Altersguthaben sollte ich Unilever Schweiz verlassen und danach ausserhalb der Schweiz aber innerhalb der EU/EFT wohnhaft bin?

Das angesparte Altersguthaben wird in zwei Teile geteilt.

- **Obligatorischer Teil** (Teil des Altersguthabens angespart aufgrund der gesetzlichen Minimalstandards) welcher auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden muss. (Beschreibung im letzten Abschnitt).
- **Überobligatorischer Teil** (Teil des Altersguthabens angespart weil die Pensionskasse Unilever Schweiz bessere Standards hat als die gesetzlichen Minimalstandards) mit zwei Möglichkeiten. Entweder wird er auch auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder es wird eine Barauszahlung dieses Teils verlangt. Barauszahlungen sind immer steuerpflichtig. Falls zwischen dem Wohnsitzstaat und der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert kann die Schweizer Steuer rückgefordert werden. Dazu muss nachgewiesen werden, dass die Barauszahlung im Wohnsitzstaat den Steuerbehörden deklariert wurde.

Die Pensionskasse Unilever Schweiz erstellt eine Austrittsabrechnung und transferiert den vollen Betrag gemäss den Angaben des Versicherten. (Abschnitt 3 und 4.1 des Austrittsformulars)

Was geschieht mit meinem Altersguthaben sollte ich Unilever Schweiz verlassen und danach ausserhalb der Schweiz und ausserhalb der EU/EFT wohnhaft bin?

Zusätzlich zum oben beschriebenen Vorgehen besteht die Möglichkeit eine Barauszahlung des ganzen Altersguthabens zu verlangen. Barauszahlungen sind immer steuerpflichtig. Falls zwischen dem Wohnsitzstaat und der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert kann die Schweizer Steuer rückgefordert werden. Dazu muss nachgewiesen werden, dass die Barauszahlung im Wohnsitzstaat den Steuerbehörden deklariert wurde.

Die Pensionskasse Unilever Schweiz erstellt eine Austrittsabrechnung und transferiert den vollen Betrag gemäss den Angaben des Versicherten. (Abschnitt 4.2 des Austrittsformulars)

Wohneigentumsförderung

Schweizer Recht erlaubt unter gewissen Bedingungen die Finanzierung von Wohneigentum mit Geldern der Pensionskasse (Wohneigentum muss selbst bewohnt und am Lebensmittelpunkt sein). Sind diese Bedingungen eingehalten kann man auch Liegenschaften im Ausland damit finanzieren. Auf diese Weise kann man den überobligatorischen wie auch den obligatorischen Teil beziehen. Auch hier ist die Auszahlung steuerpflichtig. Falls zwischen dem Wohnsitzstaat und der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert kann die Schweizer Steuer rückgefordert werden. Dazu muss nachgewiesen werden, dass die Barauszahlung im Wohnsitzstaat den Steuerbehörden deklariert wurde.

Eine Wohneigentumsförderung muss dann allerdings vom Freizügigkeitskonto aus beantragt werden, da die Pensionskasse nach einem Austritt diesen nicht mehr bearbeiten kann.

Wann muss ich mich entscheiden?

Alle oben beschriebenen Möglichkeiten müssen nicht beim Austritt aus der Pensionskasse respektive beim Verlassen der Schweiz entschieden werden. Grundlage der Möglichkeit ist immer das Steuerdomizil. Freizügigkeitskonti unterstehen demselben Recht wie Pensionskassen. Es ist deshalb unter Umständen sinnvoll in einem ersten Schritt die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu transferieren und später zu entscheiden. Solange der steuerliche Wohnsitz nachweislich nicht in der Schweiz liegt ist man für eine Barauszahlung des überobligatorischen oder des gesamten Betrags immer qualifiziert.

Was ist ein Freizügigkeitskonto, wie eröffne ich es und was passiert mit meinem dorthin überwiesenen Altersguthaben?

Es kann als 'Parkplatz' für Altersguthaben betrachtet werden für die Fälle, wo man keiner Pensionskasse angeschlossen oder man nicht für eine Barauszahlung qualifiziert ist. Freizügigkeitskonti werden von jeder Schweizer Bank geführt muss. Der austretenden Arbeitnehmer muss das Konto eröffnen und danach die Bankdetails der Pensionskasse Unilever Schweiz mitteilen damit diese das Altersguthaben überweisen kann.

Das Altersguthaben ist nun im Namen und unter Verantwortung des ausgetretenen Arbeitnehmers auf dem Freizügigkeitskonto und wird gemäss den Konditionen der gewählten Bank verzinst. Es gibt nebst einfachen Sparkonti je nach Bank auch Lösungen mit weniger oder mehr Investitionsrisiko. Es lohnt sich also die Angebote verschiedener Banken zu prüfen. Transfers von einem bestehenden Freizügigkeitskonto auf eines bei einer anderen Bank erfolgen spesenfrei.

Bei einem Wiedereintritt in eine Schweizer Pensionskasse muss das Altersguthaben dort zwingend wieder eingebracht werden. Ansonsten kann das Konto frühestens fünf Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter aufgelöst werden. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung und ist steuerpflichtig. Falls zwischen dem Wohnsitzstaat und der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen existiert kann die Schweizer Steuer rückgefordert werden. Dazu muss nachgewiesen werden, dass die Einmalzahlung im Wohnsitzstaat den Steuerbehörden deklariert wurde.